



Regierungsrat

Luzern, 3. Dezember 2021

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 633

Nummer: M 633
Eröffnet: 21.06.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 03.12.2021 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 1487

Motion Heeb Jonas und Mit. über «eine Solaranlage auf oder an jedes Gebäude»

Das Ziel der Motion, den Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Photovoltaik im Kanton Luzern voranzubringen, unterstützen wir ausdrücklich. Der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien kommt aufgrund des beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie und den Klimazielen des Bundes und des Kantons entscheidende Bedeutung zu. Das Stromabkommen mit der EU ist nicht gesichert und die Eigenproduktion in der Schweiz muss massiv gesteigert werden. Sowohl die Senkung des Ausstosses von Treibhausgasen auf netto null bis 2050 als auch die Gewährleistung der Versorgungssicherheit wird nur mit einem Ausbau der erneuerbaren Energien möglich sein. Das Potenzial für erneuerbare Energieproduktion im Kanton Luzern muss stärker genutzt werden. Gemäss § 4 Absatz 2 des Kantonalen Energiegesetzes ([KEng](#)) ist bis 2030 30 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs auf dem Kantonsgebiet – nicht nur Strom – mit erneuerbarer Energie zu decken. Dies reicht jedoch nicht, um das Netto-null-Ziel zu erreichen. Langfristig muss die Versorgung des Kantons Luzern durch CO₂-frei erzeugte Elektrizität erfolgen. Die lokalen, nachhaltig nutzbaren Potenziale an erneuerbarer Elektrizität müssen genutzt werden. Im Planungsbericht zur Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern werden Massnahmen vorgeschlagen, die den Ausbau ergänzend zu den Massnahmen des Bundes unterstützen und vorantreiben sollen.

Gemäss Artikel 89 der Bundesverfassung ([BV](#)) legt der Bund Grundsätze über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch fest. Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energien in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig. Die Gewährleistung einer ausreichenden Stromversorgung ist eine Aufgabe des Bundes. Die Grundlagen dazu regelt er im Bundesgesetz über die Stromversorgung ([StromVG](#)). Es ist somit in der Verantwortung des Bundes, mit geeigneten Massnahmen, u.a. adäquate Förderung der Photovoltaik, die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 unter Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Schweiz sicherzustellen. Allerdings verlangt das kantonale Stromversorgungsgesetz ([KStromVG](#)) gemäss §2 Abs. 1 vom Kanton und den Gemeinden, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine sichere, ausreichende, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung des Kantonsgebietes mit Elektrizität einzusetzen.

Neben anderen Technologien kommt der Photovoltaik beim Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz eine entscheidende Bedeutung zu. Dabei stehen Photovoltaik Anlagen auf oder an Gebäuden im Vordergrund, womit auch die Kantone in die Verantwortung genommen werden. Die Eigenstromerzeugung auf und an den Gebäuden wird deshalb bei

Neubauten im kantonalen Energiegesetz bereits vorgeschrieben. Es ist Pflicht, einen Teil der benötigten Elektrizität auf dem, am oder im Neubau selbst zu erzeugen. In der Regel dürften Photovoltaikanlagen realisiert werden, weswegen man oft auch von einer «PV-Pflicht» spricht.

Die vorliegende Motion fordert nun, dass über die bestehende Pflicht zur Eigenstromerzeugung hinaus Neubauten sowie bestehende, auf Dauer angelegte Bauten und Anlagen innert 15 Jahren mit Anlagen zur Produktion von Solarenergie (an oder auf der Baute) auszustatten sind.

Im Planungsbericht zur Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern werden mehrere Massnahmen vorgeschlagen, die den Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Photovoltaik ergänzend zu den Massnahmen des Bundes unterstützen und vorantreiben sollen.

- KS-G1.2: Anpassung energetische Vorschriften für Neubauten (SIA Effizienzpfad Energie oder treibhausgasfreie Wärmeversorgung), u.a. Verzicht auf fossile Anwendungen, erneuerbare Lösungen für zunehmenden Kühlungsbedarf, Ausnutzung des Potenzials zur Stromproduktion am Gebäude (nicht nur Eigenverbrauchsoptimierung). Anforderungen bezüglich Minderung Hitzeinseleffekt werden berücksichtigt.
- KS-G3.2: Kantonaler Stromrapen für die Förderung von grossen Photovoltaik-Anlagen, falls Zubauziele nicht erreicht werden
- KS-E2.1: Definieren der Potenziale und kantonalen Ziele für erneuerbare Energien Festlegen eines Ausbaupfads für erneuerbar produzierten Strom im Kanton inklusive der zur Realisierung notwendigen Massnahmen (in Abhängigkeit mit der Entwicklung der nationalen Vorgaben, Koordination mit Vorschriften für Gebäude).
- KS-E2.2: Erarbeitung und Umsetzung einer Roadmap zur Erreichung der definierten Ziele gemäss Massnahme KS-E2.1, Festlegen der Zuständigkeiten und der terminlichen, finanziellen und regulatorischen Rahmenbedingungen, die den Ausbau ermöglichen.
- KS-E2.3: Förderung der Winterstromproduktion und von Technologien für Strom und Wärme zum saisonalen Ausgleich zwischen Produktion und Verbrauch in Koordination mit Energieversorgungsunternehmen, Förderung eines intelligenten Gesamtenergiesystems (Sektorkoppelung u.a. durch Power-to-Gas-Technik, Smart Grid usw.).
- KS-E2.4: Beratungsangebot für Landwirtinnen und Landwirte im Bereich der betrieblichen Energieeffizienz (Agrocleantech) und der erneuerbaren Energien.
- KS-E2.5: Erhöhung der Nachfrage nach erneuerbaren Energien mit der Unterstützung von neuen Eigentümer- oder Finanzierungsmodellen (z.B. Energiegenossenschaften, ZEV) und Vermarktungsmodellen (z.B. Direktvermarktung, Peer-to-Peer) respektive Vermarktungsplattformen für regional produzierte erneuerbare Energien.

Die detaillierte Ausgestaltung dieser Massnahmen erfolgt in einem nächsten Schritt nach der Diskussion des Planungsberichts Klima und Energie im Kantonsrat. Insbesondere bei der Umsetzung der Massnahmen KS-E2.1 und 2.2 werden die notwendigen Schritte definiert, welche zur Erreichung der mit der vorliegenden Motion verfolgten Ziele erforderlich sind. Dazu gehört auch die Überprüfung der vorgeschlagenen zusätzlichen PV-Pflicht für bestehende Bauten. In diesem Rahmen wird auch zu prüfen sein, unter welchen Voraussetzungen und an welchen Orten eine Vorgabe sinnvoll ist und wann nicht (z.B. bezogen auf Dachgrösse, Beschattung usw.).

Verschiedene Massnahmen aus dem Planungsbericht Klima und Energie erfordern für ihre Umsetzung eine Anpassung von gesetzlichen Grundlagen wie beispielsweise des Kantonalen Energiegesetzes oder des Planungs- und Baugesetzes. Die detaillierte Ausgestaltung dieser Massnahmen erfolgt in einem nächsten Schritt nach der Diskussion des Planungsberichts Klima und Energie im Kantonsrat. In die Überlegungen miteinzubeziehen ist auch,

dass entsprechende Vorgaben mit Kostenfolgen für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verbunden sind und zu höheren Mietkosten von Wohnräumen führen können.

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, Ihrem Rat zu gegebener Zeit inhaltlich abgestimmte und breit abgestützte Entwürfe zu den erforderlichen Gesetzesrevisionen vorlegen zu können. Die Revision des KEnG ist zudem soweit möglich auf die Weiterentwicklung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) abzustimmen, die zurzeit am Laufen ist. Für einzelne Massnahmen mit hoher Wirksamkeit und Dringlichkeit ziehen wir eine vorgezogene Teilrevision in Betracht. Wir verweisen dazu auf unsere Antwort auf die Motion M 613 Kurmann Michael über eine Neuregelung des Heizungsersatzes und dessen Finanzierung im Kantonalen Energiegesetz.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir den Ausbau der PV-Stromproduktion gezielt und koordiniert mit den Massnahmen auf Seite Bund angehen möchten. Die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien wird nicht nur für das Erreichen der Klimaziele, sondern auch für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit in den nächsten Jahren massiv an Bedeutung gewinnen. Massnahmen zur besseren Ausnutzung des Potentials auf Gesetzesstufe sind im Planungsbericht Klima und Energie bei Neubauten vorgesehen. Deren Ausgestaltung ist im Rahmen konkreter Vorlagen zu definieren. Die starre Vorgabe, PV-Anlagen innert 15 Jahren bei allen bestehenden Bauten zu erstellen, wie vom Motionär gefordert, lehnen wir jedoch ab.

Im Sinn dieser Ausführungen nehmen wir den Prüfauftrag entgegen und beantragen Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.